



**Satzung
des
Verbandes Lüneburger
Heidschnuckenzüchter e.V.**

**Johannssenstr. 10
30159 Hannover
Tel: 0511-329777
Fax: 0511-3004386**

**E-Mail: schafzuchtverband@lwk-niedersachsen.de
www.heidschnucken.de**

Inhaltsverzeichnis	Seite
A) Vereinsrechtliche Bestimmungen	3
§ 1; Name und Sitz, Geschäftsjahr	3
§ 2; Zweck	3
§ 3; Maßnahmen	3
§ 4; Mitgliedschaft	4
§ 5; Beitritt	4
§ 6; Erlöschen der Mitgliedschaft	4
§ 7; Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 8; Rechte und Pflichten des Verbandes	6
§ 9; Datennutzung	6
§ 10; Vereinsordnungen	7
§ 11; Zuwiderhandlungen	7
§ 12; Organe des Verbandes	7
§ 13; Der Vorstand	7
§ 14; Der Beirat	8
§ 15; Die Züchterversammlung	9
§ 16; Die Mitgliederversammlung	9
§ 17; Die Körkommission	10
§ 18; Der Zuchtleiter	10
§ 19; Entschädigung	10
§ 20; Auflösung des Verbandes	10
§ 21; Beilegung von Streitigkeiten	11
B) Grundbestimmungen der Herdbuchzucht	11
§ 22; Grundlagen	11
§ 23; Sachlicher und geographischer Tätigkeitsbereich des Verbandes	11
§ 24; Rechte und Pflichten der Züchter nach § 4 Nr. 1 a)	11
§ 25; Grundbestimmungen zum Zuchtprogramm	13
§ 26; Grundbestimmungen für die Führung des Zuchtbuches	13
§ 27; Grundbestimmungen zur Unterteilung des Zuchtbuches	14
§ 28; Zuchtdokumentation	15
§ 29; Identifizierung, Kennzeichnung und Abstammungssicherung	16
§ 30; Grundbestimmungen für das Ausstellen von Tierzuchtbescheinigungen ...	19
§ 31; Grundbestimmungen für die Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial	19
§ 32; Körung von Böcken	19
§ 33; Genetische Besonderheiten und Erbfehler	20
§ 34; Controlling	20
§ 35; Inkrafttreten	20

A) Vereinsrechtliche Bestimmungen

§ 1: Name und Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Verband Lüneburger Heidschnuckenzüchter e.V. (im Folgenden Verband genannt). Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Sein Sitz ist in Hannover.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2: Zweck

Der Verband ist anerkannter Zuchtverband für Schafe im Sinne der tierzuchtrechtlichen Bestimmungen. Er ist der körperschaftliche Zusammenschluss von Herdbuchzüchtern und Haltern der Grauen Gehörnten Heidschnucke im Gebiet der ehemaligen Landwirtschaftskammer Hannover. Die Tätigkeit des Verbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

Der Verband ist gemeinnützig im Sinne der §§ 51 und 52 der Abgabenordnung und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die durchzuführenden Maßnahmen, insbesondere das Zuchtprogramm dienen nicht nur Interessen der Mitglieder, sondern liegen auch im Interesse aller Schafhalter im Zuchtgebiet und dienen unmittelbar und gemeinnützig der gesamten Landwirtschaft.

§ 3: Maßnahmen

Zur Erreichung des Verbandszwecks dienen nachstehende Maßnahmen:

- a) Aufstellung und Durchführung eines Zuchtprogramms für die Rasse Graue Gehörnte Heidschnucke in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen staatlichen Stellen und sonstigen Organisationen auf dem Gebiet der Tierzucht, Tierhaltung, Tiergesundheit, Leistungsprüfung und Vermarktung
- b) Führung des Zuchtbuchs der Rasse Graue Gehörnte Heidschnucke
- c) Beratung der Mitglieder in Fragen der Zucht, Haltung, Fütterung und Vermarktung
- d) Durchführung von Vorträgen, Versammlungen, Tagungen und Lehrfahrten und Bereitstellung von Informationen
- e) Werbung von Mitgliedern sowie von Teilnehmern an Leistungsprüfungen
- f) Züchterische und betriebswirtschaftliche Auswertungen von Leistungsergebnissen
- g) Förderung von Maßnahmen zur Gesunderhaltung der Tierbestände und Durchführung von Hygieneprogrammen
- h) Förderung des Angebotes und Absatzes von Zuchtschafen – auch zur Versorgung der Landestierzucht- und Förderung des Absatzes von Erzeugnissen aus der Schafhaltung
- i) Durchführung von Absatzveranstaltungen, sonstigen Verkäufen, Durchführung und Beschickung von Schauen
- j) Unterstützung von Forschungsarbeiten in Zusammenhang mit der Schafzucht und -haltung
- k) Zusammenarbeit mit Behörden, Körperschaften und Organisationen zwecks Förderung der Schafzucht und -haltung im Hinblick auf die Erhaltung und Pflege des Landschaftsbildes
- l) Förderung der Jungzüchter
- m) Vergabe von Prämien und Zuschüssen zur Zuchtzielverwirklichung
- n) Erhaltung der genetischen Vielfalt

§ 4: Mitgliedschaft

Der Verband nimmt ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder, sowie Ehrenmitglieder auf. Alle im Verbandsgebiet ansässigen Schafzüchter und Schafhalter, welche die in der Satzung aufgeführten Voraussetzungen erfüllen, können Mitglieder werden. Es wird unterschieden zwischen

1. Ordentlichen Mitgliedern:

- a. natürliche und juristische Personen in der Herdbuchzucht, die sich tatsächlich mit der praktischen Zucht der Grauen Gehörnten Heidschnucke befassen und ihren Betriebssitz im geographischen Gebiet des Zuchtprogramms haben, im Folgenden Züchter genannt
- b. andere Halter von Grauen Gehörnten Heidschnucken

2. Außerordentlichen Mitgliedern: Freunde und Förderer der Grauen Gehörnten Heidschnucke, die sich nicht tatsächlich mit der praktischen Zucht der Grauen Gehörnten Heidschnucke befassen.

3. Ehrenmitgliedern: Personen, welche sich um die Förderung des Verbandes besondere Verdienste erworben haben.

§ 5: Beitritt

Aufnahmeanträge von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern sind schriftlich bei der Geschäftsstelle des Verbandes einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Beirat. Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung ernannt. Jeder Züchter, der zur Mitwirkung an einwandfreier züchterischer Arbeit bereit ist und die Satzung und Vereinsordnungen anerkennt, ist als Mitglied in den Verband aufzunehmen.

Der Verband händigt in Anerkennung der Mitgliedschaft dem neuen Mitglied die Satzung des Vereins, das Zuchtprogramm und die Beitrags- und Gebührenordnung aus oder stellt diese auf der Homepage des Verbandes zur Verfügung. Die Mitgliedschaft wird erst rechtskräftig, wenn das neue Mitglied eine Erklärung über die Anerkennung der Vereinssatzung, der Beitrags- und Gebührenordnung und - im Falle von Herdbuchzüchtern nach §4 Nr.1a - die Einhaltung der Vorschriften des Zuchtprogramms unterschrieben der Geschäftsstelle zugeleitet hat.

§ 6: Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch freiwilligen Austritt. Dieser ist nur am Ende des Geschäftsjahres möglich und muss der Geschäftsstelle 4 Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich angezeigt werden.
- b) durch den Tod des Mitglieds bzw. durch Auflösung, falls das Mitglied eine juristische Person ist,
- c) durch Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Mitgliedes oder durch Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder
- d) durch Ausschluss, der durch den Beirat des Verbandes ausgesprochen wird.

Es können ausgeschlossen werden:

- Mitglieder, die der Satzung, den Zuchtprogrammen, der Gebührenordnung und den Beschlüssen des Verbandes sowie den Belangen der Landestierzucht zuwiderhandeln oder sich grob ehrenrührige Handlungen zuschulden kommen lassen.

- Mitglieder, bei denen die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im Verband nicht mehr zutreffen.

Es müssen ausgeschlossen werden:

- Mitglieder, die sich betrügerische Handlungen gegenüber dem Verband zuschulden kommen lassen.
- Mitglieder, die vorsätzlich falsche Angaben oder Eintragungen über Züchtungsvorgänge gemacht haben.

Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied binnen 14 Tagen nach Zugang der Ausschlussverfügung schriftlich Beschwerde zur Mitgliederversammlung einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Bis zum Entscheid über die Beschwerde ruht die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten. Für Benachteiligungen irgendwelcher Art, die durch das Ruhen der Mitgliedschaft entstehen können, hat der Beschwerdeführer keinen Anspruch auf Entschädigung. Antrag auf Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes kann frühestens nach einem Jahr gestellt werden.

Ausscheidende und ausgeschlossene Mitglieder haben kein Recht auf das Vermögen des Verbandes. Sie sind dagegen zur Leistung des Jahresbeitrages für das laufende Geschäftsjahr verpflichtet. Schadenersatzansprüche gegen den Verband wegen eines Ausschlusses sind, soweit dies rechtlich zulässig ist, ausgeschlossen.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. **Rechte:** Die Mitglieder haben ein Recht auf Gleichbehandlung und auf Förderung ihrer Interessen nach Maßgabe der Satzung. Sie sind berechtigt, Anträge an den Verband zu richten, an seinen Veranstaltungen teilzunehmen, seine Einrichtungen zu benützen sowie bei der Verfolgung der satzungsgemäßen Aufgaben vom Verband Auskunft und Informationen, Rat und Unterstützung zu erhalten.

Insbesondere haben die Mitglieder

- Zugang zu allen Dienstleistungen nach Maßgabe der Satzung und der Vereinsordnungen, die vom Verband bereitgestellt werden,
- das Recht, gegen Entscheidungen des Verbandes im Vollzug der Satzung und der Vereinsordnungen Einspruch zu erheben,
- Einsichtnahme in der Geschäftsstelle in Vereinbarungen, die die Belange des Mitglieds betreffen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben.

Alle ordentlichen Mitglieder sind gleichberechtigt und haben Antrags- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

In züchterischen Fragen haben nur anerkannte Herdbuchzüchter nach § 4 Nr.1a ein Stimmrecht.

2. **Pflichten:** Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Bestimmungen der Satzung und Vereinsordnungen einzuhalten sowie die Anordnungen und Beschlüsse der Organe des Verbandes zu befolgen
- b) die festgesetzten Beiträge und Gebühren termingerecht zu leisten
- c) dem Verband die zur Durchführung seines Zweckes benötigten Auskünfte zu erteilen
- d) die ausgewählten Tiere für Absatzveranstaltungen, Schauen und Prämierungen zur Verfügung zu stellen
- e) die Veräußerung von Zuchttieren nach den Bestimmungen des Verbandes vorzunehmen
- f) durch tatkräftige Mitarbeit die Ziele des Verbandes zu fördern.

Jeder Herdbuchzüchter ist verpflichtet, für eine ordnungsgemäße und hygienisch einwandfreie Haltung der Zuchttiere zu sorgen.

§ 8: Rechte und Pflichten des Verbandes

Der Verband

- a) ist berechtigt, Mitglieder, die die Regeln der Satzung sowie der Vereinsordnungen nicht einhalten, als Mitglieder vom Verband auszuschließen und ist berechtigt, unter Beachtung der tierzuchtrechtlichen Bestimmungen mit anderen Zuchtverbänden zusammenzuarbeiten. Ebenso ist er berechtigt, mit anderen Stellen oder Dienstleistern (Landeskontrollverband, Rechenzentrum, Besamungsstation etc.) zu kooperieren oder diese in seine Aufgabenerfüllung einzubinden, soweit er dies zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Aufgaben für erforderlich hält.
- b) ist verantwortlich für eine ordnungs- und satzungsgemäße Durchführung der Zuchtprogramme, für die korrekte und vollständige Aufzeichnung von Abstammungs- und Leistungsdaten, eine ordnungsgemäße Zuchtbuchführung, Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung.
- c) ist verantwortlich dafür, dass alle für die Zuchtbuchführung relevanten Daten zeitnah in die Zuchtbücher übernommen werden.
- d) ist verpflichtet, Streitfälle gemäß §21 dieser Satzung zu schlichten, die zwischen Züchtern sowie zwischen Züchtern und dem Verband bei der Durchführung der genehmigten Zuchtprogramme auftreten.
- e) ist verpflichtet, Dienstleistungen im Rahmen der Zuchtprogramme für die Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereiches nur gegenüber ordentlichen Mitgliedern, die auch Herdbuchzüchter sind, zu gewähren. Er ist berechtigt, in besonderen Fällen gegenüber Nichtmitgliedern tätig zu werden, wenn ein berechtigtes Interesse des Nichtmitgliedes vorliegt.
- f) ist verpflichtet, die zuchtrelevanten Unterlagen mindestens 10 Jahre aufzubewahren, soweit keine sonstigen rechtlichen Vorgaben bestehen.

§ 9: Datennutzung

Zur Ermöglichung der satzungsgemäßen Aufgabenwahrnehmung des Verbandes bevollmächtigt das Mitglied den Verband die im Zuchtbuch genannten Daten, auch sofern sie von dritter Seite erhoben wurden, anzufordern und Datenzugang sowie Datenherausgabe geltend zu machen.

Der Verband wird im Innenverhältnis zu dem Mitglied hiervon nur zu satzungsgemäßen Zwecken und unter Wahrung der gesetzlichen Bestimmungen Gebrauch machen. Erfährt der Verband davon, dass derartige Daten von dritter Stelle erhoben und ermittelt wurden, wird sie das Mitglied hierüber informieren und darauf hinweisen, dass die Vollmacht gegenüber dem Dritten ausgeübt wird.

Die Bevollmächtigung des Verbandes im Außenverhältnis gegenüber dem Dritten bleibt hiervon unberührt.

Die Mitglieder gestatten dem Verband die Weitergabe aller Daten ihrer Zuchttiere, wenn der Verband dies im Rahmen der züchterischen Arbeit, der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und in der züchterischen Zusammenarbeit mit anderen Zuchtorganisationen für erforderlich hält.

Eine Weitergabe von Daten zu wissenschaftlichen Zwecken ist nur in anonymisierter Form zulässig.

Die Vollmacht gilt mit Beitritt des Mitglieds zu dem Verband als erteilt und wird mit dessen Eintritt wirksam. Die mit dieser Regelung verbundene Bevollmächtigung des

Verbandes gilt mit Datum ihres Inkrafttretens auch mit Blick auf bereits eingetragene Mitglieder.

Bei Austritt des Mitglieds aus dem Verband gilt die Vollmacht weiter.

Fordert der Dritte (speichernde Stelle) einen weitergehenden Nachweis der Bevollmächtigung, ist das Mitglied verpflichtet, diesen dem Verband nach Mitteilung des satzungsgemäßen Anlasses der Datennutzung zu erteilen.

§ 10; Vereinsordnungen

Der Verband gibt sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe Vereinsordnungen. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

Zuchtprogramm:

Das Zuchtprogramm hat den Rang einer Vereinsordnung.

Wesentliche Änderungen des Zuchtprogramms sind von der zuständigen Behörde zu genehmigen. Änderungen werden auf der Website des Verbandes (www.heidschnucken.de) unverzüglich bekannt gegeben.

Beitrags- und Gebührenordnung:

Zur Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben und zur Bestreitung der Verwaltungsaufgaben sind von den Mitgliedern Beiträge und Gebühren zu entrichten. Diese werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und in einer Beitrags- und Gebührenordnung den Mitgliedern bekannt gegeben.

§ 11; Zuwiderhandlungen

Mitglieder, welche der Satzung, dem Zuchtprogramm, der Beitrags- und Gebührenordnung sowie den sonstigen Beschlüssen und Anordnungen der Verbandsorgane zuwiderhandeln, können durch den Vorstand mit einer angemessenen Geldbuße für jeden einzelnen Fall der Zuwiderhandlung belegt werden oder bei groben Verstößen von dem Verband ausgeschlossen werden.

§ 12; Organe des Verbandes

1. Der Vorstand
2. Der Beirat
3. Die Züchterversammlung
4. Die Mitgliederversammlung
5. Die Körkommission

Jedes Amt (gewählt in Vorstand, Beirat oder Körkommission) dauert 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 13; Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Sie vertreten jeweils alleine. Der stellvertretende Vorsitzende macht von seiner Vertretungsmacht nur Gebrauch, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Zusätzlich gehören dem Vorstand eine gewählte Person aus dem Beirat und der Zuchtleiter an (erweiterter Vorstand).
2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende müssen während ihrer gesamten Amtszeit ordentliche Mitglieder des Verbandes sein.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt.

4. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung. Er ist berechtigt, die Geschäftsführung an eine andere Person zu übertragen. Dabei obliegt ihm die Erledigung der laufenden Geschäfte, insbesondere:
 - a. die Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung und,
 - b. die Erstattung des Geschäftsberichtes

Rechtzeitig vor der alljährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung spätestens jedoch 5 Monate nach Ablauf des Jahres hat der Vorstand die Prüfung des Jahresabschlusses und der Kassenführung sowie der Buchhaltung durch die beiden von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer zu veranlassen. Über das Ergebnis haben die Prüfer zu berichten.

Geschäftsunterlagen werden in der Geschäftsstelle 10 Jahre aufbewahrt.

5. Darüber hinaus gehören zu den Aufgaben des Vorstandes insbesondere:
 - a) die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Vorstandes, der Mitgliederversammlungen, der Beiratssitzungen und der Züchterversammlungen. Die dort gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
 - b) die Bestellung des geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes und nach Genehmigung durch die anerkennende Behörde die Bestellung des Zuchtleiters sowie die Entscheidung in allen sonstigen Personalfragen
 - c) Vorbereitung der Aufstellung des Jahresvoranschlages und verantwortliche Zeichnung des Jahresabschlusses
 - d) Zusammenarbeit mit Behörden, Körperschaften und Organisationen
 - e) Festlegung einer Gebührenordnung
 - f) Festlegung von Schauen und anderen Verbandsveranstaltungen
 - g) die Beauftragung dritter Stellen und
 - h) die Entscheidung über das geographische Gebiet des Zuchtprogramms
6. Der 1. Vorsitzende wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die aufgrund einer Beanstandung durch das Registergericht erforderlich werden, in eigener Zuständigkeit gegenüber dem Registergericht zu erledigen, um die Eintragungsfähigkeit des Vereins oder von Satzungsänderungen herbeizuführen.
7. Der Vorstand muss mindestens einmal im Jahr zusammentreten. Die Einladung muss unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 10 Tage vorher schriftlich oder per E-Mail erfolgen. Bei allseitigem Einverständnis können Vorstandsbeschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden.
8. Der Vorstand übt sein Amt ehrenamtlich aus.

§ 14: Der Beirat

Der Beirat besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes und sechs aus der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern sowie dem Zuchtleiter mit beratender Stimme.

1. Er ernennt die Mitglieder der Bewertungs- und Körkommission und bildet notwendige Arbeitsausschüsse.
2. Er berät den Vorstand in allen wesentlichen Angelegenheiten.
3. Er ist für die Aufstellung der Zuchtprogramme zuständig und beschließt über diese.
4. Er entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
5. Er wählt ein Beiratsmitglied für den Vorstand

6. Er entsendet die Vertreter in den Rasseausschuss und die Gremien der Vereinigung Deutscher Landesschafzuchtverbände (VDL).

Der Beirat ist mindestens einmal im Jahr, außerdem nach Bedarf vom Vorsitzenden einzuberufen. Die Einladung muss unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 10 Tage vorher schriftlich oder per E-Mail erfolgen. Seine Anhörung kann auch schriftlich oder per Mail erfolgen. Die Beiratssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sind. Jede ordnungsmäßige Beiratssitzung ist beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimme bzw. als nicht anwesend.

Soweit durch die Entscheidungen des Beirates Rechte oder Pflichten von Vorstandsmitgliedern betroffen sind, haben diese im Beirat kein Stimmrecht.

Beschlüsse können auch mittels schriftlichem Umlaufverfahren oder per Mail gefasst werden.

Der Vorsitzende kann weitere Personen mit beratender Stimme zuziehen.

Der Beirat übt sein Amt ehrenamtlich aus.

§ 15: Die Züchterversammlung

Die Züchter der Grauen Gehörnten Heidschnucke aus dem Gebiet der ehemaligen Landwirtschaftskammer Hannover bilden die Züchterversammlung. Diese wird mindestens alle 3 Jahre durch den Vorsitzenden einberufen. Die Einladung muss unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 10 Tage vorher schriftlich oder per E-Mail erfolgen. Sie macht Vorschläge für die Besetzung der Körkommission und ist Diskussionsforum für alle die Herdbuchzucht betreffenden Fragen. Bei Abstimmungen über Vorschläge zur Besetzung der Körkommission hat jedes Mitglied nach § 4 Nr. 1 a) eine Stimme. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Verbandsvorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimme bzw. als nicht anwesend.

§ 16: Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Verbandes. Sie wird vom Vorsitzenden mindestens einmal jährlich schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens 10 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) Wahl der Vorstand- und Beiratsmitglieder und der Rechnungsprüfer
- b) die Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes, des Kassenprüfungsberichtes sowie Entlastung des Vorstandes. Dazu wird der Kassenprüfungsbericht auf der Mitgliederversammlung vorgetragen.
- c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- d) Feststellung des Jahresvoranschlages
- e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung wobei die Beschlussfassung über Änderungen im Teil A allen ordentlichen Mitgliedern und im Teil B nur den Herdbuchzüchtern obliegt
- f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- g) Endgültige Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Stimmberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied mit je einer Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Art der Abstimmung bestimmt die Mitgliederversammlung.

Bei Satzungsänderungen im Teil A sind 2/3 und bei Auflösung 3/4 der Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich. Bei Satzungsänderungen im Teil B sind 2/3 der anwesenden Herdbuchzüchter erforderlich.

Der Beirat gibt zu den Satzungsänderungen eine Stellungnahme ab. Diese ist der Mitgliederversammlung vorzulegen. Satzungsänderungen bedürfen für ihre Wirksamkeit der Eintragung ins Registergericht und der Genehmigung durch die für den Vollzug des Tierzuchtrechts zuständigen Behörden.

Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben.

§ 17; Die Körkommission

Die Körkommission wird vom Beirat ernannt und besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden des Verbandes oder einem Vertreter
- b) einem oder zwei Züchtern oder Haltern
- c) dem Zuchtleiter des Verbandes oder einem Vertreter
- d) wenn möglich, einem Vertreter des zuständigen Veterinäramtes als beratendes Mitglied

Die Körkommission ist beschlussfähig, wenn 2 Mitglieder der Kommission anwesend sind. Stimmenmehrheit ist erforderlich. Mitglieder der Körkommission dürfen nicht gleichzeitig Besitzer oder Züchter des zu körenden Bockes sein.

§ 18; Der Zuchtleiter

Der Zuchtleiter wird vom Vorstand in Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer Niedersachsen nach entsprechender Genehmigung durch die Anerkennungsbehörde bestellt. Er muss die nach geltendem Tierzuchtrecht gestellten Anforderungen an den für die Zuchtarbeit eines Zuchtverbandes Verantwortlichen erfüllen. Ihm obliegt insbesondere:

1. Zuchtleitung und Überwachung der Zuchtbuchführung nach dem Zuchtprogramm
2. Veranlassung der Durchführung und Überwachung von züchterischen Maßnahmen
3. Mitwirkung an den Verbandskörungen
4. Beratung des Vorstandes, des Beirates und der Züchterversammlung
5. Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung der Schauen, Prämierungen und Absatzveranstaltungen

§ 19; Entschädigung

Die Vorstandsmitglieder, die Mitglieder des Beirates, die Mitglieder der Körkommission und die Kassenprüfer üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Reisekosten (Fahrtkosten, Tage- und Übernachtungsgelder, Nebenkosten) können erstattet werden. In besonders gelagerten Fällen kann der Vorstand nach Anhörung des Beirates eine bestimmte Entschädigung festsetzen.

§ 20; Auflösung des Verbandes

Der Verband kann nur in einer ordnungsgemäß zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung durch den Beschluss mit mindestens 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder nach vorheriger Beratung im Beirat (§ 41 BGB) aufgelöst werden. Im Falle der Auflösung fällt das nach Berichtigung der Verbindlichkeiten

verbleibende Vermögen an gemeinnützige Einrichtungen, die dem Zweck des Verbandes in § 2 entsprechen.

§ 21; Beilegung von Streitigkeiten

Für Streitigkeiten, die ihre Grundlage in der Durchführung des Zuchtprogramms oder im Fall der Mitgliedschaft in der satzungsgemäßen Tätigkeit und Aufgabenstellung des Verbandes haben

a) zwischen Mitgliedern,

b) zwischen dem Verband und Mitgliedern

wird unter Ausschluss des Rechtsweges eine Streitschlichtungsstelle eingerichtet. Dieser gehören ein Obmann sowie 2 Züchter nach § 4, Nr. 1a des Verbandes an. Jede der Streitparteien benennt einen Züchter; die den Obmann wählen.

Können sich die Züchter über die Person des Obmannes nicht einigen, so wird dieser vom 1. Vorsitzenden ernannt.

Gegen Entscheidungen der Streitschlichtungsstelle ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

Ordentliche Gerichte dürfen ohne Genehmigung des Verbands nicht angerufen werden, solange die Zuständigkeit der Streitschlichtungsstelle begründet ist.

B) Grundbestimmungen der Herdbuchzucht

§ 22; Grundlagen

Der Verband arbeitet nach den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/1012 sowie anderen einschlägigen Bestimmungen des europäischen Rechts, den tierzuchtrechtlichen und tierschutzrechtlichen und veterinärrechtlichen Bestimmungen des Bundes und der Länder.

Die Richtlinien, Grundsätze und Empfehlungen der Europäischen Referenzzentren (z.B. ICAR) werden umgesetzt.

Des Weiteren liegen der Arbeit auch die Richtlinien und Empfehlungen der Vereinigung Deutscher Landesschafzuchtverbände e.V. (VDL) und/oder des Bundesverbands Deutscher Ziegenzüchter (BDZ) zugrunde.

Weitere Grundlagen sind die vertraglichen Regelungen des Verbandes mit vit Verden und den Leistungsprüfungsorganisationen.

§ 23; Sachlicher und geographischer Tätigkeitsbereich des Verbandes

1 Sachlicher Tätigkeitsbereich

Der sachliche Tätigkeitsbereich des Verbandes ist in der Liste der Tiergenetischen Ressourcen der BLE (www.tgrdeu.genres.de) dokumentiert und wird auf der Homepage veröffentlicht.

2 Geographisches Gebiet

Das geographische Gebiet des Verbandes für das Zuchtprogramm umfasst das Gebiet der ehemaligen Landwirtschaftskammer Hannover.

§ 24; Rechte und Pflichten der Züchter nach § 4 Nr. 1 a)

1. Rechte

Insbesondere haben die Züchter das Recht auf:

- Eintragung ihrer reinrassigen Zuchttiere sowie deren reinrassiger Nachkommen in die Hauptabteilung des Zuchtbuches der Rasse, sofern die Eintragungsbestimmungen erfüllt sind,

- Erfassung ihrer Tiere in einer zusätzlichen Abteilung des Zuchtbuches,
- Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen für ihre Zuchttiere, die an dem Zuchtprogramm des Verbandes beteiligt sind und deren Zuchtmaterial,
- Teilnahme an Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung sowie auf die Bereitstellung der aktuellen Ergebnisse der Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung auf Anfrage und je nach Verfügbarkeit,
- freie Entscheidung bezüglich Selektion und Anpaarung ihrer reinrassigen Zuchttiere innerhalb des Zuchtprogramms,
- Ausübung der Eigentumsrechte an ihren Zuchttieren,
- Teilnahme an der Festlegung und der Weiterentwicklung des Zuchtprogramms entsprechend den Bestimmungen der Satzung,

2. Pflichten

Die Herdbuchzüchter haben die Pflicht:

- a) die einschlägigen Rechtsvorschriften und die Regelungen des Verbandes über die Zuchtbuchführung, Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung zu befolgen, bei ihren Tieren auf Anweisung des Verbandes die Abstammungsüberprüfung vornehmen zu lassen, dem Verband zur Durchführung seiner Aufgaben auf Verlangen Auskunft zu erteilen und jederzeit Einblick in die Zuchtunterlagen zu gewähren
- b) bei allen in ihrem Besitz stehenden und zur Zucht vorgesehenen Tieren, ungeachtet der Eigentumsverhältnisse, die Leistungsprüfungen und bei allen Zuchttieren die Bewertungen der Tiere entsprechend den Maßgaben des Verbandes durchführen zu lassen, das Zuchtprogramm zu unterstützen und sich an den vom Verband beschlossenen Maßnahmen im Rahmen des Zuchtprogramms zu beteiligen,
- c) den Verbandsorganen des Verbandes und deren Beauftragten die eingetragenen Zuchttiere und deren Nachzucht vorzuführen, Auskünfte zu den Zuchttieren zu erteilen, sowie Einblick in die Zuchtunterlagen des Betriebes zu gewähren,
- d) dafür zu sorgen, dass alle züchterisch relevanten Daten (z.B. Abstammung, Besamung bzw. Bedeckung und Ablammung) wahrheitsgetreu, form- und fristgerecht angegeben werden und die Kennzeichnung der Tiere gemäß den satzungsgemäßen oder den gesetzlichen Bestimmungen fristgerecht erfolgt,
- e) ausschließlich dem Verband kostenlos alle Daten zur Verfügung zu stellen, die zur satzungsgemäßen Durchführung der Zuchtprogramme erforderlich sind. Diese Verpflichtung des Mitglieds umfasst insbesondere die vollständige und kostenlose Freigabe und Überlassung der für die Zuchtbuchführung und das Zuchtprogramm erforderlichen und vorhandenen Daten aus Leistungsprüfungen, Bedeckungen, Besamungen, Exterieurereinstufungen, genomischen Informationen und Zuchtwertschätzungen, ausschließlich an den Verband.
- f) vom Verband erhobene und ermittelte Daten nicht an Dritte weiterzugeben, sofern dadurch die Belange des Verbandes beeinträchtigt werden,
- g) die Veröffentlichung zuchtrelevanter Daten aller Zuchttiere zu dulden, die von ihnen gezüchtet wurden oder in deren Besitz sie stehen oder standen,
- h) alle in seinem Bestand vorhandenen weiblichen Zuchttiere nur im Zuchtbuch des Verbandes eintragen zu lassen und ausschließlich am Zuchtprogramm des Verbandes zu beteiligen, sofern der Verband für diese Rassen ein Zuchtprogramm durchführt,
- i) alle zuchtrelevanten Unterlagen mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

§ 25; Grundbestimmungen zum Zuchtprogramm

Der Verband führt das Zuchtprogramm mit dem Ziel der Verbesserung und Erhaltung der Rasse durch. Es gilt das von der Vereinigung Deutscher Landesschafzuchtverbänden e.V. (VDL) offiziell festgelegte Zuchtziel.

Das Zuchtziel wird mit Mitteln der Reinzucht angestrebt. Die Immigration von Genen aus anderen Populationen ist nicht ausgeschlossen. Das Zuchtprogramm mit dem Ziel der Verbesserung der Rasse umfasst Maßnahmen, die geeignet sind, einen Zuchtfortschritt im Hinblick auf das Zuchtziel zu erreichen. Hierzu gehören insbesondere die Beurteilung von Selektionsmerkmalen (Beurteilung der äußeren Erscheinung, Leistungen, Fruchtbarkeit und Gesundheit), die Ermittlung von Zuchtwerten, sowie die Eintragung in die verschiedenen Zuchtbuchabteilungen und -klassen auf Grund der beurteilten Merkmale, des Alters und/oder des Geschlechts. In dem Zuchtprogramm kommt den Maßnahmen zur Verbesserung der Gesundheitsmerkmale, der Robustheit und der Vermeidung von genetischen Defekten ein besonderer Stellenwert zu. Bei der Bewertung des Zuchtwertes können neben Ergebnissen der eigenen Population auch solche anderer Zuchtverbände bzw. Stellen Berücksichtigung finden. Ziel ist die Erhaltung tiergenetischer Ressourcen und hier insbesondere die Erhaltung der Rasse Graue Gehörnte Heidschnucke.

Mit Hilfe wirksamer überbetrieblicher Maßnahmen ist die genetische Variation in den Eigenschaften der Rasse zu erhalten, insbesondere durch

- Anwendung computergestützter Anpaarungsempfehlungen zur Vermeidung von Inzucht und Drift
- Maßnahmen zur Erhaltung ausreichend vieler Vaterfamilien, die möglichst gleich häufig eingesetzt werden.

Zudem wird angestrebt, ein zwischen mehreren Zuchtverbänden, die die Rasse betreuen, abgestimmtes Erhaltungszuchtprogramm durchzuführen.

§ 26; Grundbestimmungen für die Führung des Zuchtbuches

Die Zuchtbuchführung erfolgt in elektronischer Form durch den Verband. Jedes Tier, das die Bedingungen erfüllt muss eingetragen werden. Ein Zuchttier wird auf Antrag seines Besitzers in das Zuchtbuch eingetragen. Die Eintragung erfolgt in der Regel nach durchgeführter Exterieurbewertung. Es werden nur Tiere in das Zuchtbuch aufgenommen, die gemäß ViehVerkV gekennzeichnet sind. Die Zuordnung zur jeweiligen Abteilung und Klasse des Zuchtbuches ergibt sich aus der Erfüllung der entsprechenden Anforderungen. Die Eintragung in die „Zusätzliche Abteilung“ erfolgt mit der Bewertung des Exterieurs. Für die Zuchtbucheintragung zugekaufter Zuchttiere ist mit dem Halter-/Eigentümerwechsel grundsätzlich eine Tierzuchtbescheinigung des Verbandes vorzulegen, bei dem das Tier zuletzt eingetragen war. Bei Tieren aus der zusätzlichen Abteilung ist eine Bestätigung des Verbandes vorzulegen, bei dem es zuletzt eingetragen war.

Änderungen im Zuchtbuch können nur vorgenommen werden, wenn diese glaubhaft und durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachgewiesen werden können. Änderungen dürfen nur durch mit der Zuchtbuchführung autorisierte Personen vorgenommen werden und sind entsprechend zu dokumentieren.

Eine Eintragung ins Zuchtbuch ist vom Verband zurückzunehmen, wenn mindestens eine der Voraussetzung für die Eintragung nicht vorgelegen hat. Sie ist zu widerrufen, wenn mindestens eine der Voraussetzungen für die Eintragung nachträglich weggefallen ist. Gegen die Eintragungsentscheidung kann der Besitzer des

betreffenden Tieres innerhalb von 4 Wochen schriftlich Widerspruch bei der Geschäftsstelle des Verbandes einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen. Über die Annahme des Widerspruchs entscheidet die Streitschlichtungsstelle. Für ausgeschlossene oder ausgetretene Züchter ruht die Zuchtbuchführung.

Angaben im Zuchtbuch:

Im Zuchtbuch der Rasse wird jedes eingetragene Zuchttier einzeln aufgeführt. Für Vorbuchtiere (Tiere der zusätzlichen Abteilung) werden dieselben Angaben erfasst, soweit verfügbar.

Das Zuchtbuch muss für jedes eingetragene Zuchttier mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) den Namen, Anschrift und E-Mail des Züchters (soweit bekannt) sowie des Eigentümers oder des Tierhalters/Besitzers,
- b) das Geburtsdatum und Geburtsland des Zuchttieres,
- c) das Geschlecht des Zuchttieres,
- d) das Kennzeichen des Zuchttieres, die Abteilung und Klasse des Zuchtbuches, in die es eingetragen ist,
- e) die Kennzeichen der Eltern und Großeltern des Zuchttieres, die Abteilungen und Klassen des Zuchtbuches, in der diese eingetragen sind, es sei denn, dass diese für Tiere, die in die Klasse D eingetragen sind, nicht bekannt sind,
- f) bei Zuchttieren, die aus einem Embryotransfer hervorgegangen sind, die genetischen Eltern und deren Analyseergebnisse zur Abstammungs- und Identitätssicherung,
- g) bei Zuchttieren, deren Samen zur künstlichen Besamung verwendet werden soll, deren Analyseergebnisse zur Abstammungs- und Identitätssicherung,
- h) den Zeitpunkt und, soweit bekannt, die Ursache des Abganges,
- i) Analyseergebnisse zur Abstammungs- und Identitätssicherung sofern vorhanden,
- j) Geburtsmeldungen der Nachkommen,
- k) Angaben über den Verbleib des Tieres bei Verkauf,
- l) genetische Besonderheiten und Erbfehler des Tieres selbst und seiner Eltern und Großeltern - sofern diese bekannt sind,
- m) alle dem Zuchtverband bekannten Ergebnisse der Leistungsprüfungen, der Körung, Zuchtwertklassen und der aktuellsten Zuchtwertschätzung,
- n) alle bekannten Ergebnisse der Leistungsprüfungen von nicht im Zuchtbuch eintragungsfähigen Nachkommen (z.B. nicht eintragungsfähige Prüflämmer),
- o) das Datum der ausgestellten Tierzuchtbescheinigungen,
- p) Dokumentation von Änderungen, die die Buchstaben b-j betreffen.

§ 27; Grundbestimmungen zur Unterteilung des Zuchtbuches

Für das Zuchtprogramm der Rasse werden männliche und weibliche Tiere getrennt in unterschiedlichen Abteilungen und Klassen geführt. Die Unterteilung in Abteilungen erfolgt auf Grund der Informationen hinsichtlich der Abstammung, die Unterteilung in Klassen erfolgt entsprechend den Merkmalen der Tiere, insbesondere auf Grund der Informationen hinsichtlich der Leistung.

Die verbindlichen Anforderungen für die einzelnen Klassen des Zuchtbuches werden durch den VDL-Rasseausschuss festgelegt und vom Verband übernommen.

Die Eintragung eines Zuchttieres in die entsprechende Abteilung und Klasse des Zuchtbuches seiner Rasse erfolgt gemäß den Vorgaben der VO (EU) 2016/1012 in ihrer jeweils gültigen Fassung und wenn das Tier zweifelsfrei identifiziert wurde. Bei der Eintragung müssen die jeweiligen Anforderungen der entsprechenden Klasse erfüllt sein.

§ 28; Zuchtdokumentation

Das Zuchtjahr erstreckt sich vom 1.7. bis zum 30.6. des folgenden Jahres.

Jeder Züchter des Verbandes führt eine Zuchtdokumentation (Stallkarte bzw. Stallbuch, Lämmerregister/ Ablammliste/ Deckliste bzw. -register oder adäquate Dokumente) für die Zuchttiere seines Bestandes handschriftlich, gedruckt oder in elektronischer Form als Grundlage für die Eintragung in das Zuchtbuch.

Die Zuchtdokumentation ist zeitnah und einwandfrei zu führen. Die Beauftragung eines Dritten mit der Führung der Zuchtdokumentation entbindet den Züchter nicht von der Verantwortung für die Richtigkeit der Eintragungen. Berichtigungen sind zu dokumentieren.

Die Zuchtdokumentation ist ab dem Zeitpunkt der letzten Eintragung mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Auf Anforderung des Verbandes ist die Zuchtdokumentation jederzeit vorzulegen bzw. als Kopie beim Verband einzureichen.

Die Angaben von Zuchtbuch und Zuchtdokumentation müssen übereinstimmen.

1. Aufzeichnungen im Betrieb

Folgende Angaben müssen mindestens aufgezeichnet werden, soweit sie nicht vom Verband zur Verfügung gestellt werden:

- Kennzeichnung des Zuchttieres entsprechend ViehVerkV
- Geburtsdatum des Zuchttieres
- Geschlecht des Zuchttieres
- Angabe von Eltern mit ViehVerkV-Kennzeichnung (soweit bekannt)
- Angabe von Herdbuch Nr./ViehVerkV-Nr. des Deckbockes
- Zeitraum der Belegung und bei Gruppenbelegung Herdbuch Nr./ViehVerkV-Nr. der zugeteilten Schafe
- Angabe von Ablamm- bzw. Geburtsdatum, Geschlecht und Kennzeichnung der Lämmer
- Totgeburten
- Abgangs- bzw. Zugangsmeldungen
- Bei Zuchttieren, die aus ET hervorgegangen sind, zusätzlich Aufzeichnungen über
- die Kennzeichnung der genetischen Eltern, des Empfängertieres und des Embryos
- den Zeitpunkt der Besamung und
- die Zeitpunkte der Entnahme und der Übertragung des Embryos
- Genetische Besonderheiten und Erbfehler

2. Meldung von Lammung, Besamung/Bedeckung, Abgang und Zugang

Jeder Züchter ist verpflichtet, alle Lammungen und damit die geborenen Lämmer, alle Besamungen und/oder Bedeckungen, den Zugang und den Abgang der Zuchttiere unter Beachtung der vorgesehenen Frist zur ordnungsgemäßen Zuchtbuchführung an den Verband oder die von ihm beauftragte Stelle (OviCap) zu melden.

a) Deck-/Besamungsmeldung

Das Deckregister ist fristgemäß an den Verband zu senden. Das Deck-/Besamungsregister muss folgende Angaben enthalten:

- Angabe von Herdbuch Nr./ViehVerkV-Nr. des Bockes
- Zeitraum der Belegung
- und bei Gruppenbelegung Herdbuch Nr./ViehVerkV-Nr. der zugeteilten Schafe, alternativ eine bis nach der Ablammung eindeutig erkennbare Kennzeichnung
- Datum der Besamung

b) Geburtsmeldung

Die Ablammlisten sind fristgemäß an den Verband zu senden. Die Ablammliste muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Züchters
- Zahl der lebend und tot geborenen Lämmer
- Zahl der bis zum 42. Lebenstag aufgezogenen Lämmer
- Rasse, Geschlecht und Geburtsdatum
- Geburtsgewicht (sofern ermittelt)
- Kennzeichnung des Lammes (mit Einzeltiernummern gemäß ViehVerkV oder betriebsintern)
- Kennzeichen der Eltern.

c) Abgangs- und Zugangsmeldung

Die Abgangs- und Zugangsmeldungen sind fristgemäß an den Verband zu senden.

3. Meldefristen und Konsequenzen bei Nichteinhaltung

Merkmal	Meldefristen
Deckdaten	Bis spätestens 4 Wochen vor der Geburt
Ablammung	6 Wochen nach der Geburt
Aufzuchtergebnis	6 Wochen nach der Geburt
42-Tagegewicht	6 Wochen nach Gewichtsfeststellung
100-Tagegewicht	4 Wochen nach Gewichtsfeststellung
Bemuskelungsnote im Feld	4 Wochen nach Bewertung
Abgang / Zugang des Tiers	8 Wochen nach Zu- bzw. Abgang

Überschreitungen von Meldefristen werden aufgezeichnet. Wenn die festgesetzten Meldefristen überschritten werden, werden die Züchter zur Abgabe ermahnt. Für Deck-, Besamungs- und Geburtsmeldungen, die mehr als 10 Wochen nach dem genannten Abgabetermin eingereicht werden, kann der Verband eine gesonderte Bearbeitungsgebühr erheben und Abstammungsüberprüfungen anordnen.

Die Deck-/Besamungsregister müssen jederzeit einsehbar im Zuchtbetrieb vorliegen. Wenn die Geburtsmeldungen dem Verband nicht nach einer Frist von einem Jahr vorliegen, werden die Lämmer nicht mehr registriert.

4. Maßnahmen bei nicht korrekt geführten Aufzeichnungen

- Der Züchter erhält eine Abmahnung sowie eine Aufforderung zur Korrektur bzw. Vervollständigung der Aufzeichnungen.
- Werden Abweichungen hinsichtlich der Abstammungsdaten festgestellt, wird eine Abstammungsüberprüfung angeordnet.
- Verstöße werden protokolliert und die Aufzeichnungen 10 Jahre in der Geschäftsstelle aufbewahrt.

§ 29; Identifizierung, Kennzeichnung und Abstammungssicherung

Die Grundlage für die Identifizierung bzw. Anerkennung der Abstammung eines Zuchttieres bilden die dem Verband form- und fristgerecht, vollständig gemeldeten Besamungs- und/oder Bedeckungs- und Ablammdaten sowie die im Zuchtbuch des Verbandes oder eines anderen anerkannten Verbandes vermerkten Abstammungsdaten der Eltern und Großeltern. Kann die väterliche Abstammung nicht

durch Besamungs- und/oder Bedeckungs- und Ablammdaten nachgewiesen werden, erfolgt die Anerkennung erst nach Bestätigung der angegebenen Abstammung mittels der vom Verband anerkannten Methoden, welche im Zuchtprogramm ausgewiesen wird.

Identifizierung und Kennzeichnung

Verantwortlich für eine ordnungsgemäße Kennzeichnung der Zuchttiere ist der Züchter. Nach dem Ablammen sind die Lämmer innerhalb einer Woche unverwechselbar zu kennzeichnen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der ViehVerkV. Spätestens zur Zuchtbuchaufnahme, Genomanalyse oder Abstammungsüberprüfung müssen die Tiere mit Einzeltiernummern gemäß ViehVerkV gekennzeichnet sein.

Bei Verlust des Kennzeichens hat grundsätzlich eine Nachkennzeichnung mit einer identischen Ohrmarkennummer zu erfolgen. Bei ausländischen Tieren erfolgt bei Verlust eine Umkennzeichnung.

Verliert ein Zuchtschaf beide Ohrmarken, kann die Identität im Ausschlussverfahren festgestellt werden. Verlieren mehrere Zuchtschafe beide Ohrmarken, kann die Identität nur durch eine Abstammungsüberprüfung nachgewiesen werden, sofern nicht eindeutig belegbare Unterscheidungsmerkmale vorliegen.

Abstammungssicherung

Der Verband führt routinemäßige, risikoorientierte und anlassbezogene Abstammungsüberprüfung durch. Der Verband bzw. der von ihr eingesetzte Zuchtleiter ist jederzeit berechtigt, darüber hinaus weitere Maßnahmen zur Überprüfung der Abstammung mit Hilfe anerkannter Verfahren entsprechend den Bestimmungen der Zuchtprogramme durchzuführen, insbesondere wenn sich die vorliegende Abstammung nicht bestätigt hat.

1. Methoden und Grundsätze

Abweichungen bei der Abstammungsüberprüfung werden bei dem Verband dokumentiert. Nicht bestätigte Abstammungen werden im Zuchtbuch gelöscht. Der Züchter kann auf eigene Kosten durch eine Abstammungsüberprüfung eine fehlerhafte oder fehlende Abstammung berichtigen. Auf Antrag des Züchters können die weiblichen Tiere in die Klasse D der „Zusätzlichen Abteilung“ (Vorbuch D) eingetragen werden, wenn sie die Eintragungsbedingungen hierfür erfüllen. Männliche Tiere ohne gesicherte Abstammung können nicht in das Zuchtbuch eingetragen werden bzw. sind aus dem Zuchtbuch zu streichen, sofern keine zusätzliche Abteilung eingerichtet ist. Ergänzend gelten die nachstehend aufgeführten Regelungen:

- a) Alle im Zuchtbuch eingetragenen Schafe müssen, wenn sie nicht besamt wurden, im Sprung aus der Hand oder im Klassensprung gedeckt werden. Der Klassensprung ist nur zulässig, wenn beim Wechsel der Böcke mindestens ein Zwischenraum von 10 Tagen eingehalten wurde. Die Karenzzeit kann auf 2 Tage verkürzt werden, wenn ein Deckgeschirr mit wechselnden Farben genutzt wird. Die Einhaltung der Karenzzeit in den Zuchtbetrieben ist stichprobenartig zu überprüfen. Wird dabei festgestellt, dass die Karenzzeit nicht eingehalten wurde, muss zur Sicherung der Vaterschaft eine Abstammungsüberprüfung innerhalb der gesamten Deckgruppe durchgeführt werden.
- b) Bei gleichzeitigem Einsatz mehrerer Böcke in einer Deckgruppe muss die väterliche Abstammung bei allen zur Zucht vorgesehenen Tieren überprüft werden (Multi-Natursprung).

- c) Die Zwischenlammzeit in Bezug auf die jeweils letzte Ablammung muss mindestens 150 Tage betragen. Andernfalls ist eine Abstammungsüberprüfung vorzunehmen.
- d) Innerhalb derselben Brunst darf ein weibliches Tier nur von einem Bock bedeckt bzw. besamt werden. In anderen Fällen muss zur Sicherung der Vaterschaft eine Abstammungsüberprüfung erfolgen.
- e) Für Böcke mit besonderer Bedeutung im Zuchtprogramm (z. B. Einsatz in der künstlichen Besamung) sind Analyseergebnisse anzulegen, um die Identitätssicherung und Abstammungsüberprüfung zu ermöglichen.

Die Kosten für die Abstammungsüberprüfung obliegen dem Züchter.

Die Ergebnisse der Abstammungsüberprüfungen sind im Zuchtbuch zu registrieren.

Kommt ein Mitgliedsbetrieb seiner Mitwirkungspflicht zur Überprüfung der Abstammung innerhalb einer von dem Verband vorgegebenen Frist nicht nach, so werden dem betreffenden Zuchttier die Abstammung umgehend aberkannt und weitere Maßnahmen auf Kosten des Züchters ergriffen.

Der Zuchtleiter ist jederzeit berechtigt, Maßnahmen zur Überprüfung der Abstammung mit Hilfe anerkannter Verfahren anzuordnen, insbesondere bei

- Unstimmigkeiten in der Zuchtdokumentation
- verspäteter Ablamm-/Deckmeldung
- unzureichende Kennzeichnung oder
- anderen begründeten Zweifelsfällen.

Die Kosten für die Abstammungsüberprüfung obliegen in diesen Fällen grundsätzlich dem Züchter.

2. Stichprobenartige Überprüfung der Abstammung

Zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Zuchtbuchführung und zur Überprüfung der Abstammung der Zuchttiere, ist die väterliche Abstammung mindestens bei jedem 500sten gemeldeten weiblichen und neu einzutragenden Zuchtschaf und jedem 50sten neu gekörten Bock (Stichprobe) mittels zugelassener Verfahren zu überprüfen. Die Kosten für die Abstammungsüberprüfung sind vom Züchter zu tragen, sofern sich die Abstammung als falsch erweist.

Sollte sich eine angegebene Abstammung als falsch erweisen, werden außerdem mindestens 5 % bzw. 2, maximal aber 10 Lämmer des gleichen Geburtsjahrganges des Betriebes einer väterlichen Abstammungsuntersuchung unterzogen. Sollten sich weitere Unstimmigkeiten ergeben, ist bei allen Zuchttieren des vorgesehenen Jahrgangs eine Abstammungsüberprüfung vorzunehmen. Kostenträger ist der Züchter.

3. Nachträgliche Abstammungsergänzungen und -änderungen

Nachträgliche Abstammungsergänzungen aufgrund versäumter, nicht fristgemäßer bzw. fehlerhafter Meldungen von Lammung, bzw. Bedeckung können durch den Züchter bei dem Verband unter Vorlage der geführten Zuchtdokumentation beantragt werden. Der Verband entscheidet nach der Prüfung der Zuchtdokumentation und gegebenenfalls stichprobenartig durchzuführender Abstammungskontrollen, ob eine nachträgliche Abstammungsergänzung oder eine Abstammungskorrektur durch den Verband vorgenommen wird.

Die Abstammungsänderungen und -ergänzungen werden beim Verband dokumentiert.

§ 30; Grundbestimmungen für das Ausstellen von Tierzuchtbescheinigungen

Tierzuchtbescheinigungen werden gemäß VO (EU) 2016/1012 auf Antrag des abgebenden Züchters bei der Abgabe eines Zuchttiers ausgestellt. Tierzuchtbescheinigungen dürfen nur für Tiere der Hauptabteilung ausgestellt werden. Bei Jungtieren, die noch nicht im Zuchtbuch eingetragen sind, gilt der Antrag auf Ausstellung einer Tierzuchtbescheinigung als Antrag auf Eintragung in das Zuchtbuch. Die Tierzuchtbescheinigung gehört zum Tier. Der Züchter ist verpflichtet, diese sorgfältig aufzubewahren.

Die Tierzuchtbescheinigung bleibt Eigentum des Verbandes und kann aus wichtigen Gründen eingezogen werden, z.B. wenn sie unrichtige oder unvollständige Angaben enthält. Der Züchter ist verpflichtet, die Tierzuchtbescheinigungen auf Verlangen herauszugeben.

Die Tierzuchtbescheinigung wird in einfacher Ausfertigung erstellt. Duplikate sind als solche zu kennzeichnen. Ausgestellte Tierzuchtbescheinigungen sind als PDF oder als Kopie zu hinterlegen. Das Ausstelldatum der Tierzuchtbescheinigung wird im Zuchtbuch festgehalten.

Für gekörte Böcke wird grundsätzlich eine Tierzuchtbescheinigung ausgestellt.

Jede Tierzuchtbescheinigung muss aktuelle Angaben beinhalten.

Für ein in einer zusätzlichen Abteilung (Klasse C und D) eingetragenes Tier werden keine Tierzuchtbescheinigungen ausgestellt. Auf Antrag des Züchters können Eintragungsbestätigungen ausgestellt werden. Die Eintragungsbestätigung ist mit der Überschrift „Eintragungsbestätigung für ein in einer zusätzlichen Abteilung eingetragenes Tier – keine Tierzuchtbescheinigung nach Verordnung (EU) 2016/1012“ zu versehen und unterscheidet sich im Erscheinungsbild eindeutig und unverwechselbar von der Tierzuchtbescheinigung.

§ 31; Grundbestimmungen für die Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial

Tierzuchtbescheinigungen gemäß VO (EU) 2016/1012 werden auch ausgestellt bei der Abgabe von Zuchtmaterial, wenn das Spendertier im Zuchtbuch des Verbandes eingetragen ist. Hierbei werden die Muster der DVO (EU) 2017/717 verwendet.

Die Tierzuchtbescheinigung für Samen, Eizellen und Embryonen besteht aus mehreren Teilbereichen, wobei der Verband die Angaben zum Spendertier / zu den Spendertieren in die Tierzuchtbescheinigung einträgt und dies entsprechend abzeichnet. Die Signatur des Verbandes und die Unterschrift der autorisierten Person werden am Ende des Teilbereichs A und bei Embryonen am Ende der Teilbereiche A, B und ggf. D in die Tierzuchtbescheinigung eingefügt.

§ 32; Körung von Böcken

Die Körung ist Voraussetzung für die Zuchtbucheintragung des Bockes in die Abteilung A des Zuchtbuches. Sie wird bei Jungböcken auf Antrag des Tierbesitzers/-halters ab einem Alter von 5 Lebensmonaten vorgenommen.

Die Körung erfolgt nach Möglichkeit im Rahmen einer Sammelkörung durch eine Körkommission, auf Antrag des Züchters ist auch eine Hofkörung möglich.

Die Körentscheidung kann lauten:

- gekört
- nicht gekört
- vorläufig nicht gekört (zurückgestellt)

Die Körentscheidung wird bei einer Sammelkörung öffentlich bekannt gegeben. Die Entscheidung „gekört“ wird im Zuchtbuch vermerkt. Die Körung ist einmalig und gilt lebenslang.

Die Kommission bei Sammelkörungen besteht aus dem Zuchtleiter, aus ein bis zwei Züchtern, wobei mindestens einer der beiden die Rassegruppe des zur Körung vorgestellten Bockes halten soll und keiner gleichzeitig der Besitzer oder Züchter dieses Bockes sein darf und nach Möglichkeit einem Tierarzt. Den Vorsitz der Kommission führt jeweils der Zuchtleiter, im Verhinderungsfall ein von ihm Beauftragter. Die Kommission ist für die Körung, die Einstufung in Wertklassen sowie darüber hinaus für die Bewertung und Einstufung der weiblichen Verkaufstiere zuständig.

Bei Hofkörungen kann die Körung auch vom Zuchtleiter oder seinem Beauftragten allein durchgeführt werden.

Die Körung ist zurückzunehmen, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung nicht vorgelegen hat. Die Körung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nachträglich weggefallen ist bzw. wenn mit der Körung eine Auflage verbunden war und der Begünstigte diese nicht oder nicht fristgerecht erfüllt hat.

Gegen die Körentscheidung kann der Besitzer eines Bockes Widerspruch bei der Geschäftsstelle des Verbandes einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich einzureichen und zu begründen. Die Widerspruchsfrist beträgt 4 Wochen.

§ 33; Genetische Besonderheiten und Erbfehler

Die VDL legt die verbindliche Liste der genetischen Besonderheiten und Erbfehler für die Rassen fest. Sie hat sich verpflichtet, die Liste auf dem aktuellen Stand zu halten und nur dann zu ändern, wenn neue gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen. Die Ergebnisse durchgeführter Untersuchungen auf genetische Besonderheiten und Erbfehler sowie das Auftreten von Erbfehlern sind dem Verband mitzuteilen, im Zuchtbuch zu dokumentieren und auf der Tierzuchtbescheinigung anzugeben. Einzelheiten sind in den Zuchtprogrammen geregelt.

§ 34; Controlling

Die beauftragten dritten Stellen (Herdbuchführung, Zuchtwertschätzung, Milchleistungsprüfung) werden regelmäßig durch den Verband überwacht. Das Ergebnis der Überprüfung ist zu dokumentieren.

§ 35; Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 2. März 2018 von der Mitgliederversammlung in Müden/Örtze beschlossen und tritt mit dem Datum der Eintragung in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 26.02.2010 (AG Hannover, VR 201263) beschlossene Satzung außer Kraft. Eingetragen beim Amtsgericht Hannover am 19.02.2020.

Carl Wilhelm Kuhlmann
- 1. Vorsitzender -